
Weinbauverein Bussnang

Statuten

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Die Statuten gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Alle Organe/Funktionen innerhalb des Vereins können von Personen jeglichen Geschlechts ausgeführt werden.

Inhaltsverzeichnis

Statuten.....	1
I. Name, Sitz und Zweck.....	3
Artikel 1 Name, Sitz	3
Artikel 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 3 Mitglieder	4
Artikel 5 Austritt	4
Artikel 6 Ausschluss	4
Artikel 7 Gönner	4
Artikel 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen	5
III. Mittel.....	6
Artikel 10 Mitgliederbeitrag	6
Artikel 11 Weitere Mittel	6
Artikel 12 Haftung	6
Artikel 13 Personen-Versicherungen	6
IV. Organisation.....	7
Artikel 14 Organe	7
Artikel 15 Vereinsversammlung	7
Artikel 19 Vorstand	8
Artikel 20 Vertretung der Kath. Kirchgemeinde Bussnang	8
Artikel 21 Kontrollstelle	9
V. Schlussbestimmungen.....	10
Artikel 22 Auflösung	10
Artikel 23 Eintragung im Handelsregister	10
Artikel 24 Inkrafttreten	10

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Weinbauverein Bussnang“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Bussnang TG ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der Weinbauverein bewirtschaftet den Hang unterhalb der katholischen Kirche Bussnang mit einer Traubenkultur.

Es ist dies die Parzelle 53, zugehörig zur katholischen Kirche. Die Parzelle bleibt im Eigentum der kath. Kirchgemeinde Bussnang und wird dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dieses Verhältnis ist im separaten Pachtvertrag geregelt.

Der Verein kann weitere Parzellen zum Weinanbau übernehmen, sofern dies genehmigungsfähig ist. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

- Der Weinbauverein betreibt nicht gewinnorientierten Weinanbau.
- Der Weinbauverein pflegt die Geselligkeit innerhalb des Vereins.
- Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Der Weinbauverein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern. Volljährige Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder werden.

Artikel 4 Eintritt

Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt durch die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 5 Austritt

Ein Austritt ist grundsätzlich per Ende des Vereinsjahrs möglich.
Ein Austritt zu einem anderen Zeitpunkt muss durch den Vorstand bewilligt werden.

Artikel 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt und seine Verpflichtungen (Artikel 8) nicht erfüllt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Entscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Artikel 7 Gönner

Gönner unterstützen die Aktivitäten des Weinbauvereins mit Werkzeugen, Geld oder anderen Leistungen, welche mindestens einem Geldwert von CHF 100.- entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Erfüllung dieser Vorgabe.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie haben sich für die Erfüllung des Vereinszwecks (Artikel 2) einzusetzen und müssen den jährlichen Mitgliederbeitrag (Artikel 10) leisten.

Die Gönner werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Weinertrag wird anhand eines Verteilschlüssels unter den Aktivmitgliedern und Gönnern aufgeteilt. Der Verteilschlüssel wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Artikel 9 **Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Artikel 10 **Mitgliederbeitrag**

Die Aktivmitglieder müssen einen jährlichen Mitgliederbeitrag leisten. Dieser kann durch Mitarbeit im Weinberg an einer bestimmten Anzahl Halbtage im Jahr, oder durch einen Geldbetrag geleistet werden. Beides wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Ausgeschlossene und austretende Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinjahres.

Artikel 11 **Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwilligen Zuwendungen aller Art beschafft.

Artikel 12 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 **Personen-Versicherungen**

Alle Aktivmitglieder müssen eine Privatunfall-Versicherung oder eine Nichtbetriebs-Unfall-Versicherung abgeschlossen haben. Jegliche Tätigkeiten oder Arbeiten im Weinberg oder für den Weinbauverein erfolgen auf **eigene Gefahr**

IV. Organisation

Artikel 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle.

Artikel 15 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Ihr stehen folgende Rechte zu:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrags und der Mitarbeit im Weinberg (Artikel 10).
- k) Definition Aufteilung des Weinertrages.

Zudem beschliesst sie über alle Geschäfte, welche ihr durch diese Statuten oder durch Gesetze zugewiesen sind.

Artikel 16 Vereinsjahr, Einladung zur Versammlung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mindestens einmal im Vereinsjahr findet eine Hauptversammlung statt.

Die Hauptversammlung findet bis 31.März statt

Die Einladung zu allen Vereinsversammlungen muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder können von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich verlangt werden.

Artikel 17 Traktanden

Rechtsgültig kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden.

Artikel 18 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Aktivmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Jede rechtmässig einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder, beschlussfähig.

Artikel 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die Vertretung der Kath. Kirchgemeinde inbegriffen (Artikel 20). Er konstituiert sich selbst.

Er legt in einem Pflichtenheft die verschiedenen Vorstandsfunktionen und die Unterschriftsberechtigung fest.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle Vorstandmitglieder sind für mehrere Amtsdauern wählbar.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegenüber Dritten und nach aussen. Er verpflichtet den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweit.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen sind zu entschädigen.

Artikel 20 Vertretung der Kath. Kirchgemeinde Bussnang

Die Katholische Kirchgemeinde Bussnang hat Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand. Diese Vertretung wird von der Kirchgemeinde bestimmt.

Artikel 21 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche auf vier Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben mindestens einmal im Vereinsjahr die Vereinsrechnung zu prüfen und zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung abzufassen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, solange mindestens fünf Aktivmitglieder für den Fortbestand eintreten.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Aktivmitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt die Nutzung der Parzelle 53 und alle darauf gepflanzten Weinreben an die Kath. Kirchgemeinde Bussnang zurück. Das Vereinsvermögen wird der Kath. Kirchenvorsteherschaft zur Aufbewahrung übergeben, um es einem neuen Verein, der denselben Zweck erfüllt, als Startkapital zur Verfügung zu stellen.

Artikel 23 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungs-Versammlung vom 24. März 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Bussnang, den

Weinbauverein Bussnang
Die Gründungsmitglieder